

Satzung der gemeinnützigen BORUSSIA-STIFTUNG

Fassung vom 30.06.2010

1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Stifter ist sich seiner Verantwortung in der Mitte unserer Gesellschaft bewusst und errichtet in der Wahrnehmung dieser Verantwortung die Stiftung.

Die Stiftung führt den Namen „BORUSSIA-STIFTUNG“; sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechtes und hat ihren Sitz in 41179 Mönchengladbach - BORUSSIA-PARK - Hennes-Weisweiler-Allee 1.

2 Gemeinnützigkeit, Stiftungszweck

2.1

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die in dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke verwandt werden.

Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Zuwendungen oder Unterstützungen begünstigen.

2.2

Zwecke der Stiftung sind die Förderung sportbezogener sozialer Maßnahmen zur Integration Jugendlicher in die Gesellschaft und die Förderung des bürgerschaftlichen und kirchlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Belange.

Die Stiftung verfolgt diese Zwecke insbesondere im Zusammenwirken mit im sportlichen Bereich tätigen Vereinen, Verbänden und Bildungseinrichtungen oder durch sonstige Maßnahmen der sozialen und sportlichen Jugendarbeit im nationalen und internationalen Bereich sowie im Zusammenwirken mit bürgerschaftlichen und kirchlichen Institutionen oder durch sonstige Maßnahmen zur Bewältigung von Bedarfslagen und zur Unterstützung der in dieser Satzung festgelegten Anliegen.

Weiterer Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke einer anderen Körperschaft, soweit diese dazu geeignet sind, die vorstehenden Zwecke der Stiftung zu fördern.



2.3

Die durch die Stiftungszwecke Begünstigten haben keinen Rechtsanspruch gegen die Stiftung; auch durch die Zuerkennung von Leistungen wird kein klagbarer Anspruch begründet, Leistungsansprüche entstehen ebenfalls nicht aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

2.4

Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 AO bedienen.

3 Stiftungsvermögen

3.1

Zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung besteht das Stiftungsvermögen als Grundstockvermögen aus einem Barbetrag in Höhe von 110.000,00 €; der Wert dieses Grundstockvermögens ist in seinem Bestand grundsätzlich dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Vermögensumschichtungen sind zulässig; Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet werden.

Das Stiftungsvermögen kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist; die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, soweit der Zustiftende nichts anderes festlegt; Zustiftungen können aus Vermögensgegenständen jeder Art bestehen, ihr Wert sollte mindestens 2.000,00 € betragen.

Andere Zuwendungen Dritter wachsen dem Grundstockvermögen nur zu, soweit sie ausdrücklich hierzu bestimmt sind.

3.2

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden.

Dem Stiftungsvermögen hinzuzufügen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufufes der Stiftung bestimmt sind; Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung der Stiftungszwecke bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.



3.3

Die Verwaltungskosten der Stiftung können aus den Erträgen oder Spenden vorab gedeckt werden.

Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziele und Zeitvorstellungen bestehen.

Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

4 Vorstand, Beschlussfassung

4.1

Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er besteht aus höchstens sieben Personen.

Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters; er handelt durch zwei seiner Mitglieder gemeinschaftlich; besteht der Vorstand nur aus einem Mitglied, handelt dieses allein für die Stiftung.

Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich, ein Entgelt wird nicht gezahlt; die Mitglieder des Vorstandes haben jedoch einen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden angemessenen Kosten und Auslagen.

4.2

Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nach Maßgabe dieser Satzung sowie im Rahmen der geltenden Gesetze zur Erfüllung der Stiftungszwecke erforderlich sind, insbesondere verwaltet er das Stiftungsvermögen und bestimmt die Maßnahmen zur Erreichung der Stiftungszwecke.

4.3

Den Vorstand der Stiftung bilden als geborene Mitglieder die Mitglieder des Präsidiums des Borussia VfL 1900 Mönchengladbach e.V., der Vorsitzende des Aufsichtsrates des Borussia VfL 1900 Mönchengladbach e.V. oder ein von diesem benanntes anderes Mitglied des Aufsichtsrates, der Vorsitzende des Ehrenrates des Borussia VfL 1900 Mönchengladbach e.V. oder ein von diesem benanntes anderes Mitglied des Ehrenrates.



Der Präsident des Borussia VfL 1900 Mönchengladbach e.V. ist der Vorsitzende des Vorstandes der Stiftung.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet, wenn ihre Ämter in den Gremien des Borussia VfL 1900 Mönchengladbach e. V. oder die Ämter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder des Vorsitzenden des Ehrenrates enden, die sie benannt haben.

An die Stelle der ausscheidenden Vorstandsmitglieder treten die jeweiligen Nachfolger in diesen Ämtern oder die jeweils von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates neu benannten Mitglieder dieser Gremien.

Bis zu dem Eintritt neuer Mitglieder in den Vorstand üben die übrigen Vorstandsmitglieder ihr Amt aus.

Nimmt ein geborenes Mitglied das Amt im Vorstand der Stiftung nicht an oder wird ein Vorstandsmitglied abberufen, ergänzt sich der Vorstand für die vorgesehene oder die verbleibende Amtszeit des betreffenden Mitgliedes durch Kooption; die Beschlüsse über die Bestellung kooptierter Mitglieder können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder gefasst werden.

Durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund abberufen werden.

4.4

Der Vorsitzende lädt mindestens alle 6 Monate mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen seit Absendung der Einladung zu Sitzungen des Vorstandes ein; darüber hinaus können zwei Vorstandsmitglieder zusammen jederzeit eine Sondersitzung einberufen.

In dringenden Fällen verkürzt sich die Ladungsfrist auf eine Woche; mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder ist auch die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse über die Änderung der Satzung in der Form der Änderung der Stiftungszwecke, über die Auflösung oder über den Zusammenschluss der Stiftung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abstimmungsberechtigten Anwesenden; Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Im Falle einer Pattsituation hat der Vorsitzende eine zweite Stimme; kann die Pattsituation dadurch nicht aufgelöst werden, etwa, weil der Vorsitzende sich der Stimme enthält oder an der Sitzung nicht teilnimmt, entscheidet das Los.



Der Vorsitzende lässt über Sitzungen des Vorstandes ein Protokoll anfertigen, welches den Vorstandsmitgliedern unverzüglich zugestellt wird; dieses Protokoll hat keine konstitutive Wirkung.

4.5

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

4.6

Der Vorstand wählt entweder aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand oder bestimmt den oder die Geschäftsführer der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH zum Geschäftsführer oder zu Geschäftsführern der Stiftung; die Bestimmung des oder der Geschäftsführer der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH kann nur erfolgen, wenn der Stiftung hierdurch keine Kosten entstehen und die Weisungsbefugnis des Vorstandes der Stiftung gewährleistet ist.

Der geschäftsführende Vorstand oder der oder die Geschäftsführer führen die laufenden Geschäfte, haben die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB und sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

5 Satzungsänderungen, Auflösung, Zusammenschluss

5.1

Änderungen der Satzung sind möglich, wenn sie zur Anpassung an etwa gewandelte Verhältnisse geboten erscheinen.

Änderungen der Satzung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben und müssen der zuständigen Finanzbehörde vorab zur Stellungnahme vorgelegt werden, wenn sie sich auf die Anerkennung der Stiftung als gemeinnützig auswirken könnten.

Änderungen der Satzung in der Form der Änderung der Stiftungszwecke sind nur zulässig, wenn deren Erfüllung unmöglich geworden ist oder sich die Verhältnisse derart geändert haben, dass die Erfüllung nicht mehr sinnvoll erscheint; der geänderte Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

Anstelle von Änderungen der Satzung in der Form der Änderung der Stiftungszwecke können unter den gleichen Voraussetzungen auch die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung beschlossen werden; eine im Falle des Zusammenschlusses entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

5.2

Beschlüsse des Vorstandes über Änderungen der Satzung in der Form der Änderung der Stiftungszwecke, über die Auflösung oder über den Zusammenschluss der Stiftung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder gefasst werden.



5.3

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Borussia Verein für Leibesübungen 1900 e.V., 41179 Mönchengladbach - BORUSSIA-PARK - Hennes-Weisweiler-Allee 1.

Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, vornehmlich für solche, die den Zwecken der Stiftung am Nächsten kommen.

6 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen; die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten, ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

Im Übrigen holt der Vorstand erforderliche Genehmigungen der Stiftungsbehörde ein und zeigt dieser von sich aus jede Änderung in seiner Zusammensetzung und jede Änderung der Satzung sowie alle für die Existenz der Stiftung bedeutsamen Beschlüsse unverzüglich an.